

EWR-Recht: «Entscheidung durch Schweiz kommt nicht infrage»

Der Fall der Valair AG wirft grundsätzliche Fragen bezüglich der Delegation der Zuständigkeiten bei der Ausstellung von Genehmigungen an die Schweiz auf. **Georges Baur, Forschungsbeauftragter Recht und interimistischer Co-Direktor am Liechtenstein-Institut**, ordnet ein, wo das VGH-Urteil zu Konflikten zwischen Liechtensteiner Praxis und dem EWR-Recht führen könnte.

Herr Baur, hat das Urteil des VGH auf die Delegation der Zuständigkeit zur Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Schweizer Behörden auch in anderen Bereichen Auswirkungen?

Georges Baur: Wenn Schweizer Behörden zuständig sind und eine Entscheidung fällen, so ist diese nach Schweizer Recht anfechtbar. Das heisst, dass letztlich vielleicht das Bundesgericht über die Angelegenheit

entscheidet. Damit wird aber der durch das EWR-Abkommen garantierte Rechtszug ausgeschaltet und damit EWR-Recht verletzt. Zudem sind schweizerische Behörden nicht verpflichtet und häufig wohl auch nicht kompetent, EWR-Recht anzuwenden. Das heisst, dass immer, wenn EWR-Recht anzuwenden ist, eine Entscheidung durch schweizerische Behörden nicht infrage kommt. Grundsätzlich ist jede Delegation liechtensteinischer Kompetenzen an schweizerische Behörden davon betroffen, sofern in der Sache EWR-Recht anwendbar ist.

Ein aktuell prominentes Beispiel ist der Handel mit Kriegsmaterial. Die Regierung vertrat den Standpunkt, dass die Schweiz für die Genehmigungen zuständig sei. Könnte das VGH-Urteil im Fall Valair AG die Ausgangslage verändert haben?

In der Tat ist nach meiner Ansicht der Kriegsmaterialhandel ein solches Beispiel. Vorliegend argumentierte die Regierung damit, dass der Zollvertrag und somit vor allem die schweizerische Kriegsmaterial- und Güterkontrollgesetzgebung anwendbar sei. Allerdings handelt es sich bei Kriegsmaterial zunächst um eine Ware im Sinne der Warenverkehrsfreiheit des EWR-Abkommens. Kriegsma-

terial unterliegt diesbezüglich auch keinen Sonderbestimmungen und somit auch keinen Einschränkungen. Falls es zu Konflikten zwischen EWR-Recht und Zollvertragsrecht kommt, bestimmt der Zollvertrag klar, dass «für das Fürstentum Liechtenstein im Verhältnis zu den Vertragspartnern des EWR-Abkommens EWR-Recht Anwendung» findet.

Was bedeutet dies konkret?

Dies bedeutet, dass Kriegsmaterial, welches zum Beispiel von Eschen nach Deutschland geliefert werden soll, nicht schweizerischem Recht und den entsprechenden Einschränkungen unterliegt. Sollte aber Kriegsmaterial direkt in die Ukraine geliefert werden, unterliegt ein solcher Export sehr wohl dem Zollvertragsrecht, weil die Ukraine kein EWR-Mitglied ist. In diesem Beispiel und beim Warenverkehr mit Staaten ausserhalb des EWR

allgemein ist das schweizerische Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) durchaus zuständig. Im Fall von Kriegsmaterialexporten von Liechtenstein in einen anderen EWR-Staat kann es aber keine Zuständigkeit des Seco geben. Hier müsste das zuständige liechtensteinische Amt die Bewilligung erteilen oder verweigern.

Wie kann Liechtenstein auf dieses Urteil reagieren?

Mir scheint es unproblematisch, wenn liechtensteinische Behörden auch in derartigen Fällen weiterhin mit schweizerischen Behörden kooperieren, zum Beispiel Know-how abrufen. Allerdings muss die Entscheidung formal eine liechtensteinische sein, selbst wenn sie auf der Grundlage schweizerischer Vorarbeiten erfolgt. Es könnte auch weiterhin eine schweizerische Behörde zuständig sein, wenn deren Ent-



Georges Baur
Experte des europäischen Rechts. Bild: Liechtenstein-Institut